

Satzung des Turn-und Sportvereines Sechselberg

§ 1

Name

Der Verein führt die Bezeichnung „ TSV Sechselberg e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Sechselberg.

§ 2

Zweck

Der Verein ist gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereines nicht angestrebt werden. Eine enge Zusammenarbeit mit anderen Vereinen der Gemeinde, mit der Schule und der Gemeindeverwaltung ist unbedingt anzustreben.

Die Farben des Vereines sind grün-weiß.

§ 3

Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Backnang eingetragen,

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Angehörige des Vereins im Alter von 14 – 18 Jahren gelten als Jugendliche, die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat er die Möglichkeit, eine Aufnahmegebühr zu erheben. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Höhe der Aufnahmegebühr vor, welche darüber beschließt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
5. Die gleichzeitige Zugehörigkeit aktiver Mitglieder zu einem anderen Turn- oder Sportverein bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn bei der schriftlichen Anmeldung auf die Mitgliedschaft in einem anderen

Verein hingewiesen ist. Sie kann jederzeit vom Vorstand widerrufen werden.

6. Die Mitgliedschaft erlischt:

6.1 durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann.

6.2 durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:

6.21 wenn das Mitglied trotz Mahnungen mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist.

6.22 bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder die Satzungen des württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.

6.23 wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 6

Finanzen

1. Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Für Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, kann der Vorstand eine Ermäßigung gewähren.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Die Beitragspflicht der Jugendlichen und Kinder des Vereins wird durch den Vorstand geregelt.

Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Kalendervierteljahr an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

Abteilungsbeiträge werden vom Ausschuss der Abteilungen beschlossen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

2. Vereinskasse (Hauptkasse)

Die Mitgliedsbeiträge gehen an die Hauptkasse, davon sind zu bezahlen:

- Hallenmiete
- Versicherungsbeiträge (WLSB)
- Mitgliedsbeiträge (WLSB)
- Kfz-Zusatzversicherung
- Steuern
- sämtliche Verwaltungskosten für Vorstand und Gesamtausschuss.

Der Rest wird nach Ende des Geschäftsjahres an die Abteilungen verteilt, nach einem vorher vom Gesamtausschuss festgelegten Schlüssel. Der Gewinn aus Veranstaltungen, die der Gesamtverein durchführt, geht ebenfalls an die Hauptkasse. Der Gesamtausschuss nimmt nach Ende des Geschäftsjahres die Verteilung des Überschusses nach dem von ihm festgelegten Schlüssel an die Abteilungen vor, wobei die Höhe der Rücklagen der Gesamtausschuss beschließt. Spenden und Zuschüsse, die nicht ausdrücklich für eine bestimmte Abteilung gedacht sind, werden von der Hauptkasse vereinnahmt. Der Gesamtausschuss bestimmt, welche Veranstaltungen der Verein durchführt.

3. Abteilungskassen

Jede Abteilung führt ihre eigene Kasse. Alle Ausgaben, die im Laufe eines Geschäftsjahres anfallen, sind aus dieser Kasse zu bezahlen. Die Abteilungen können in eigener Regie Veranstaltungen durchführen, die aber vorher mit dem Gesamtausschuss abgestimmt werden müssen. Die Abteilungsleiter sind verpflichtet, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln vorsichtig und sparsam umzugehen.

Die Ausgaben dürfen die Einnahmen nicht überschreiten. Die Abteilungen haben nach jedem Geschäftsjahr einen Rechnungsabschluss zu erstellen, der von den beiden Kassenprüfern geprüft und dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung bekanntgegeben wird. Bei Zuwiderhandlung kann vom Vorstand beschlossen werden, dass die Abteilungskasse vorübergehend der Abteilung entzogen und vom Hauptkassierer weitergeführt wird. Die Steuern, die für die Abteilungen bezahlt werden müssen, gehen zu Lasten der jeweiligen Abteilungskasse. Die Aufnahme von Krediten bedarf der Genehmigung des Gesamtausschusses.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. Gesamtausschuss
3. Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung

1.1 Jeweils im ersten Quartal- des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch öffentliche Bekanntgabe im Gemeinde-Mitteilungsblatt und schriftliche Einladung.

1.2 Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes durch den Vorsitzenden und den Kassierer.
- b) Berichte der Abteilungsleiter.
- c) Bericht der Kassenprüfer.
- d) Entlastung des Vorstandes, Kassierers und der Kassenprüfer.
- e) Beschlussfassung über Anträge.
- f) Neuwahlen:
 - Vorstand zweijährig.
 - Delegierte Gesamtausschuss jährlich.
- g) Verschiedenes.

1.3 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

1.4 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

1.5 Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

1.6 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

2.1 wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf die außergewöhnlichen Ereignisse für erforderlich hält.

2.2 wenn die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder gefordert wird. Für ihre Durchführung gelten im übrigen die gleichen Vorschriften wie zu Ziffer I.

§ 9

Gesamtausschuss

1. Dem Gesamtausschuss gehören an:

- a) Die Mitglieder des Vorstandes.
- b) Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter.
- c) Je ein von den Abteilungen jährlich zu wählendes Mitglied.
- d) Zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder.

2. Dem Gesamtausschuss obliegt:

- a) Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
- b) Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art.
- b) Beschlussfassung über die Antragstellung in der Mitgliederversammlung, betreffend die Gründung und Auflösung von Abteilungen.
- d) Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins.

3. Gesamtausschusssitzungen sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Sie werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

1.1 Dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.

1.2 Dem Kassierer.

1.3 Dem Schriftführer.

1.4 Dem Vereins-Jugendleiter.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

2.1 Hat der Verein einen Ehrenvorsitzenden ernannt, so hat dieser Sitz und Stimme im Vorstand.

2.2 Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

2.3 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer

rer zu unterzeichnen ist.

2.4 Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es aus Zuwahl des Gesamtausschusses ersetzt. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ist jedoch unverzüglich eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen hat.

2.5 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§11 Gesetzliche Vertreter

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter zusammen sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 Bürgerlichen Rechts.

§ 12 Abteilungen

1.1 Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.

1.2 Der Ausschuss besteht aus dem Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen sind.

2. Der Ausschuss wird jährlich von den Mitgliedern der Abteilung gewählt.

3. Die Abteilungen sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren.

4. Die Abteilungsleiter haben im Einvernehmen mit dem Vorstand den Turn- und Sportbetrieb durchzuführen.

5. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und der Kassenprüfer.

§ 13

Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis.
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
3. Ausschluss gemäß § 5 Ziff. 5 der Satzung.

§ 14

Abteilungsinterne Satzungen

Abteilungsinterne Satzungen müssen vom Vorstand genehmigt werden. Sie gelten als Bestandteil der Vereinssatzung und werden dieser als Anlage zugefügt.

§ 15

Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese sind verpflichtet, die Kasse und Wirtschaftsführung des Vereins zu prüfen, zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16

Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlen der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamts auf den Württembergischen Landessportbund oder die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 13. April 1991

.
.

